

## Ehrungsordnung

Der TV Oberhaugstett 1923 e.V. würdigt sowohl Verdienste, sportlich herausragende Leistungen, als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Hierzu wird nachfolgende Ehrungsordnung erlassen. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### 1. Grundsätze

Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den Verein.

Ein Mindestalter ist teilweise zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Berechnung der Mitgliedsjahre sind die entsprechenden Eintragungen in der Mitgliederverwaltungsdatei.

Das Entscheidungsrecht für die Verleihung der Ehrungen hat der Ausschuss. Den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft wird durch den Ausschuss an die Mitgliederversammlung mit Begründung gestellt.

Das Vorschlagsrecht liegt bei der Vorstandschaft und dem jeweiligen Abteilungsleitenden. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen erfolgen.

Rückwirkende Ehrungen durch evtl. Änderungen in der Ehrungsordnung sind nicht vorgesehen.

Ein satzungsmäßiger Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### 2. Antragstellung

Alle Ehrungsanträge sind grundsätzlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Anträge für Jahresjubiläen und allgemeine ehrungswürdige Verdienste müssen immer bis Ende Januar des Jahres in dem geehrt werden soll eingegangen sein. Für sportliche Ehrungen ist eine Mindestfrist von 4 Wochen vor der Veranstaltung, bei der geehrt werden soll, einzuhalten. Die Anträge sind per Antrag schriftlich mit Angabe des vollen Namens, der Funktion und der Verdienste des zu Ehrenden und des Ehrungsgrades, sowie des Antragsstellers zu stellen. Der 1. Vorsitzende beruft bzw. befragt dann kurzfristig die Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

### 3. Verleihung der Ehrung

Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vorgenommen.

#### 4. Grund der Ehrung:

Der TV Oberhaugstett ehrt seine Mitglieder und würdige Persönlichkeiten bezüglich

- a) langjähriger Mitgliedschaft
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) außergewöhnlicher Verdienste um den TVO
- d) herausragenden sportlichen Leistungen
- e) Ernennung zu Ehrenvorstand

#### 5. Art und Voraussetzungen für Ehrungen

##### a) langjährige Mitgliedschaft, gerechnet vom Eintrittsjahr.

Für 20-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und eine Flasche Wein.

Für 30-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und zwei Flaschen Wein.

Für 40-jährige Mitgliedschaft: Urkunde im Rahmen und drei Flaschen Wein.

Für 50-jährige Mitgliedschaft: Urkunde im Rahmen und Geschenkkorb 30,00€.

Für 60-jährige Mitgliedschaft: Urkunde im Rahmen und Geschenkkorb 40,00€.

Für 70-jährige Mitgliedschaft: Urkunde im Rahmen und Geschenkkorb 50,00€.

Ernennung Ehrenmitglied: Urkunde im Rahmen, Geschenkgutschein 50,00€ und Blumen.

Für 10-jährige Trainer-/ Übungsleitertätigkeit: Urkunde im Rahmen, Gutschein 30,00€ und Blumen.

Für 15-jährige Trainer-/ Übungsleitertätigkeit: Urkunde im Rahmen, Gutschein 40,00€ und Blumen.

Für 20-jährige Trainer-/ Übungsleitertätigkeit: Urkunde im Rahmen, Gutschein 50,00€ und Blumen.

Für 25-jährige Trainer-/ Übungsleitertätigkeit: Urkunde im Rahmen, Gutschein 50,00€ und Blumen.

Für 30-jährige Trainer-/ Übungsleitertätigkeit: Urkunde im Rahmen, Gutschein 50,00€ und Blumen.

##### Erster und Zweiter Vorsitzender

10-jährige Tätigkeit: Urkunde im Rahmen, Geschenkkorb 40,00€

20-jährige Tätigkeit: Urkunde im Rahmen, Geschenkkorb, 50,00€

30-jährige Tätigkeit: optional

##### Abteilungsleiter, Jugendleiter, Ausschussmitglieder, Schatzmeister, Mitgliederverwaltung, Gleichstellungsbeauftragte, Öffentlichkeitsreferent, Schriftführer.

10-jährige Tätigkeit: 3 Flaschen Wein

20-jährige Tätigkeit: 30,00€ Geschenkkorb

30-jährige Tätigkeit: 40,00€ Geschenkkorb

**b) Ernennung zum Ehrenmitglied**

Vereinsmitglieder, die mindestens 55 Mitgliedsjahre aufweisen und älter als 70 Jahre sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beim Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein kann die Anzahl der Mitgliedsjahre unterschritten werden, nicht jedoch das Lebensalter von mindestens 60 Jahren.

Zum Ehrenmitglied kann auch ernannt werden, wer sich in jahrzehntelanger, vorbildlicher Tätigkeit an verantwortlicher Stelle und bei langjähriger Ausübung von Funktionen (z.B. in der Vorstandschaft, als Abteilungsleiter, Ausschussmitglieder) hervorragende Verdienste um den Verein die Vereinsjugend oder des Sports erworben hat. Das Ehrenmitglied sollte in der Regel 50 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre Amtsträger im Verein sein, bei Übungsleiter und Trainer mindestens 25 Jahre. Ämterhäufungen können nicht aufgerechnet werden. Ehrenmitglieder sind ab Beginn des auf die Ernennung folgenden Beitragsjahres beitragsfrei und sind vom Arbeitseinsatz befreit.

**c) Herausragende sportliche Leistungen**

Für herausragende sportliche Leistungen werden die Mitglieder des TVO besonders geehrt, Art und Umfang der Ehrung werden vom Ausschuss festgelegt. Ein Mindestalter ist nicht zu berücksichtigen.

Die Ehrung erfolgt durch Übergabe von Pokalen, Medallien, Urkunden und andere dem Ereignis würdigen Anerkennungen.

**e) Ernennung zum Ehrenvorstand**

Zu Ehrenvorständen können Personen ernannt werden, die mit mindestens 15 jähriger Amtszeit als Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB dem Verein vorbildlich gedient haben.

Ehrenvorstände sind ab Beginn des auf die Ernennung folgenden Beitragsjahres beitragsfrei und sind vom Arbeitseinsatz befreit.

Die Ehrenvorstandschaft berechtigt jederzeit zur Teilnahme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen. Durch die Ernennung besteht kein Anspruch auf ein Stimmrecht.

## 6. Ehrungen durch Fachverbände

- a) Der Verein beantragt für alle Vereinsmitglieder bei den entsprechenden Sportverbänden, Sportkreisen und anderen Institutionen für je nach Mitgliedsjahren oder nach weiteren Voraussetzungen (entsprechend der Ehrungsordnungen der Verbände und Gremien) eine Ehrung durch diese Fachverbände und Sportkreise.
- b) Für Ehrungen durch die Fachverbände usw. sind die jeweiligen Abteilungen des Vereins zuständig und beantragen diese Ehrung mit den jeweiligen Formularen über den Ausschuss.
- c) Der Verein beantragt für Vorstandschaftsmitglieder, Abteilungsleiter und lizenzierte Übungsleiter bei den entsprechenden Gremien und Institutionen (entsprechend der Ehrungsordnungen der Verbände und Gremien) eine Ehrung durch diesen Verband.
- d) Für die Beantragung und Durchführung von Ehrungen ist, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, der Ausschuss ggf. in Rücksprache mit der Vorstandschaft, verantwortlich

## 7. Sonstige Ehrungen

- a) Alle Mitglieder erhalten zu ihrem 50. Geburtstag (und danach alle zehn Jahren) eine Glückwunschkarte, ab dem 80. Geburtstag und danach alle zehn Jahre einen Besuch und eine Flasche Wein.
- b) Beim Tod eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte. Beim Tod von aktiven und verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

Die Durchführung von Besuchen und die Beschaffung von Geschenken liegt im Zuständigkeitsbereich des 1. Vorsitzenden bzw., bei dessen Verhinderung, nach Rücksprache in dem eines anderen Vorstandschaftsmitglieds bzw. des jeweiligen Abteilungsleiters. Für das Verfassen von Glückwunsch- und Beileidskarten ist eine von der Vorstandschaft zu bestimmende Person, vorzugsweise der Schriftführer, verantwortlich.

Die Höhe und Form der Geschenke wird je nach der entsprechenden Ehrung und der finanziellen Lage unter der Berücksichtigung der allgemeinen Rechtslage durch den Ausschuss vorgeschlagen und durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem / der SchatzmeisterIn beschlossen. Dies soll jährlich im Voraus geschehen und im Haushaltsplan als Anlage beigelegt sein.

## 8. Beurkundungen

Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde bestätigt und in den Verwaltungsdateien vermerkt. Die Daten sind durch den Ausschuss zeitnah an die Mitgliederverwaltung zu liefern.

## 9. Ort und Zeitpunkt der Ehrungen

Die Ehrungen werden in würdigen Rahmen folgender Veranstaltungen des Vereins vorgenommen z. B.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendabschlussfeier
- c) separate Ehrungsfeiern

## 11. Aberkennung einer Ehrung

Der Vorstand kann durch Beschluss eine Vereinsehrung wegen Vergehen, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, Ehrungen als nichtig erklären und die damit verbundenen Anerkennungen zurückfordern. Ebenso werden in einem solchen Fall, Verbände und Institutionen, die durch Antrag des Vereins eine Ehrung durchgeführt haben, entsprechend informiert. Die für die Rücknahme von Ehrungen entstehenden Kosten und den Eigenschaden hat der Verursacher selbst zu tragen. Ein Einspruchsrecht ist hierfür nicht vorgesehen.

## 12. Salvatorische Klausel

- (a) Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (b) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

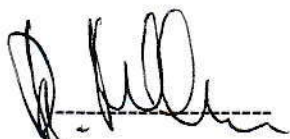
## 13. Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde in der Sitzung des Ausschusses am 24.11.2022 beschlossen.

Änderungen sind über den 1. Vorsitzenden zu beantragen und in einer, vom 1. Vorsitzenden einzuberufenden, Sondersitzung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstands- und Ehrungsausschussmitglieder zu beschließen.

## 14. Schlussbestimmungen

- (a) Diese Ehrungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes in Kraft.
- (b) Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



gez. 1. Vorsitzender

Rainer Mehlhorn



1. Stellvertr. Vorsitzender

Gerd Schaible



Schatzmeisterin

Sabine Bittmann

### Änderungsmanagement:

Entwurf:	18.03.2009 13:12:36	J.S
1. Änderung	07.04.2009 13:53:17	J.S
2. Änderung	13.07.2009 13:02:15	J.S
3. Änderung	13.10.2009 13:15:27	J.S noch nicht genehmigt durch Vorstand
4. Änderung	06.04.2010	J.S zum Beschluss des Vorstands
5. Anpassung und Beschluss	13.04.2010	J.S 5a Wort Ehrenbrief 13. Datum gesetzt, 14.a) ohne Datum, generelle Formatanpassung
6. Änderung Seite 1	13.10.2014	H.R neues Logo
7. Änderung	24.11.2022	H.H. Änderung Geschenke